

3869 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des BundesratesB e r i c h t  
des Sozialausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 17. Mai 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert wird (20. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz)

In der 49. Novelle zum ASVG sind auch Änderungen und Ergänzungen enthalten, die der Verbesserung der Praxis bzw. der Anpassung an Rechtsentwicklungen außerhalb der Sozialversicherung dienen. Der gegenständliche Gesetzesbeschluß enthält eine Änderung der analogen Bestimmungen des B-KUVG. Im einzelnen handelt es sich um folgende Änderungen:

- Klarstellung der Voraussetzungen für die Formalversicherung bei Bestehen einer Pflichtversicherung
- Erweiterung des zulässigen Verwendungszweckes der Mittel der Sozialversicherung
- Erleichterung für Vollwaisen beim Leistungsanfall durch Wirksamkeitserweiterung des Antrages
- Klarstellung bei Zitierung des Lohnpfändungsgesetzes (§ 11 b Lohnpfändungsgesetz)
- Klarstellung des Verfalls von Leistungsansprüchen infolge Zeitablaufes
- Änderung der Terminologie von Gesundenuntersuchungen in Vorsorge(Gesunden)untersuchungen
- Ausschluß der Angehörigeneigenschaft in der Krankenversicherung für bestimmte Pensionsbezieher nach dem GSVG
- Erweiterung der Ermächtigung für Subventionsgewährung
- Rechtsbereinigung im Bereich der Vorschriften über die Verwaltungskörper
- notwendige Ergänzung im Bereich der Datenübermittlung.

Eine weitere Änderung betrifft die Beseitigung der Doppelversicherung für in der Kranken- und Unfallversicherung nach dem B-KUVG versicherte Personen, die Zivildienst leisten. Ferner soll bei der Beurteilung der Angehörigeneigenschaft einer geschiedenen Ehegattin bzw. eines geschiedenen Ehegatten nicht mehr das Verschulden, sondern die Unterhaltsberechtigung maßgebend sein.

3869 d.B.

- 2 -

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 22. Mai 1990 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 17. Mai 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert wird (20. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1990 05 22

Erich Farthofer  
Berichterstatter

Eduard Gargitter  
Vorsitzender